

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041-349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Sursee, 22. Juli 2024

Umsetzung der Schiffsmelde- und Reinigungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Risiko der Einschleppung invasiver Organismen in Zentralschweizer Gewässern via gewässerwechselnde Schiffe ist hoch. Die ökonomischen und ökologischen Schäden eingeschleppter Organismen können gravierend sein, wie das Beispiel der Quaggamuschel im Bodensee zeigt. Die Zentralschweizer Bau-, Planungs- und UmweltdirektorInnen haben deshalb im Mai 2023 die Einführung einer Schiffsmelde- und Reinigungspflicht beschlossen. Mit Änderung der Schifffahrtsverordnung¹ ist die Reinigungspflicht im Kanton Luzern seit Mai 2024 in Kraft.

Was ist neu? Ab August wird nun – ergänzend zur bereits geltenden Reinigungspflicht – **eine digitale Meldeplattform** für den Gewässerwechsel in Betrieb genommen. Der Luzerner Regierungsrat hat im Juli 2024 die schnellstmögliche Inbetriebnahme dieser Plattform bekräftigt. Es handelt sich bei der digitalen Meldeplattform um eine Online-Formularlösung zur Meldung von geplanten Gewässerwechseln, zur Dokumentation der Schiffsreinigung und zur Einwasserungsfreigabe.

Was müssen Sie bei Gewässerwechsel tun? Ab dem **7. August 2024** (angestrebter Termin für die Inbetriebnahme) ist der **Gewässerwechsel** von immatrikulierten Schiffen über die digitale Meldeplattform **zu melden**. Das Schiff muss vor dem Einwassern fachgerecht gereinigt worden sein. Ist die Reinigung durch einen autorisierten Fachbetrieb ausgeführt und auf der digitalen Meldeplattform dokumentiert, erfolgt über die Plattform automatisch eine Einwasserungsfreigabe für das Zielgewässer. Diese Freigabe für das Zielgewässer ist gültig bis zum nächstfolgenden Gewässerwechsel und ist bei Kontrollen vorzuzeigen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie keinen Gewässerwechsel planen? Wenn Ihr Schiff aktuell im **Standortgewässer** liegt, dann müssen Sie nichts tun. Als Standortgewässer gilt grundsätzlich jenes Gewässer, in/an dem das Schiff stationiert ist. Bei den im Kanton Luzern immatrikulierten Schiffen ist das Standortgewässer bereits durch die Schiffsnummer definiert.

¹SRL Nr. 787 – Verordnung über die Schifffahrt – Systematische Rechtssammlung SRL – Kanton Luzern

²WE Schiffsreinigungspflicht.pdf (lu.ch)

Damit verfügt Ihr Schiff über eine aktuelle **Einwasserungsfreigabe** für dieses Gewässer. Für Schiffe mit einer Zulassung als *Wanderboot/Domizilboot* gilt das Gewässer, in dem das Schiff durch die Schiffsnummer zugeordnet ist, als Standortgewässer.

Reinigungspflicht gilt weiterhin! Wie erwähnt, soll die digitale Meldeplattform am 7. August 2024 in Betrieb gehen. Bis dahin gilt weiterhin die Reinigungspflicht nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt¹ und den **Weisungen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements vom 24. Juni 2024**² Mit Inbetriebnahme der digitalen Meldeplattform werden diese Weisungen per 7. August 2024 entsprechend angepasst werden.

Wo finden Sie die digitale Meldeplattform? Das digitale Meldesystem (Gewässerwechsel, Dokumentation Reinigung, Einwasserungsfreigabe) finden Sie über den nachfolgend abgebildeten QR-Code:



Bitte beachten Sie, dass der abgebildete QR-Code erst ab dem 7. August 2024 funktional sein wird; vor diesem Datum erhalten Sie eine Fehlermeldung!

Ihre Mitwirkung zählt! Die Schiffsmelde- und Reinigungspflicht erschwert die Gewässernutzung und erhöht die Haltungskosten für Schiffe; dessen sind sich Politik und Verwaltung bewusst. In der Junisession des Kantonsrats haben sich die ParlamentarierInnen über alle Parteien hinweg dezidiert für eine rasche und wirkungsvolle Verschärfung der Schiffsreinigungspflicht oder – als *ultima ratio* – sogar für ein Einwasserungsverbot gewässerwechselnder Schiffe ausgesprochen. Damit es nicht zu einem Verbot kommt, sind wir auf Ihre tatkräftige Mitwirkung angewiesen.

Mit der Schiffsmelde- und Reinigungspflicht sollen aktuelle und künftige Bedrohungen durch die Einschleppung invasiver Pflanzen und Tiere bestmöglich verhindert oder verzögert und damit hohe Folgekosten für die Allgemeinheit vermieden werden. In diesem Sinne danken wir Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung zum Schutz unserer Gewässer.

Freundliche Grüsse



Peter Ulmann

Abteilungsleiter Natur, Jagd und Fischerei
041-349 74 85
peter.ulmann@lu.ch

Beilage

Merkblatt Schiffsmelde- und Reinigungspflicht (funktional per 7. Aug. 2024)

¹SRL Nr. 787 – Verordnung über die Schifffahrt – Systematische Rechtssammlung SRL – Kanton Luzern

²WE Schiffsreinigungspflicht.pdf (lu.ch)